



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

**Stadt Südliches Anhalt
Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Sondergebiet Photovoltaik ehemalige
Deponie Edderitz“ - Vorentwurf
Beteiligung nach §§ 2 und 4 BauGB
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Anhalt**

Dessau-Roßlau, 09.10.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: SLG-afr / 1. Sept. 2017

Mein Zeichen: R 5 / 35-17

Bearbeitet von:
Herrn Hegner

Tel.: 0340 6506-607

E-Mail:
Matthias.hegner@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

**Neue Adresse und Tele-
fon/Fax-Nummer!
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@
alff.mule.sachsen-anhalt.de**

www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

Fachliche Stellungnahme:

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird zu dem vorbezeichneten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Den vorgelegten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass auf einer ehemaligen Deponie der Stadt Südliches Anhalt eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 31, 32 und 1018 der Flur 4 in der Gemarkung Edderitz. Das Plangbiet weist eine Größe von 6,50 ha auf, wobei die Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von 4,5 ha errichtet werden sollen. Dabei kann die in den Planungsbereich einbezogene landwirtschaftlich genutzte Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung des Umweltberichtes ist zu entnehmen, dass für den Eingriff ein Kompensationsbedarf von 375.062 Wertpunkten

besteht. Dabei wurde abschließend festgestellt, dass die Eingriffe innerhalb des Plangebietes mit den festgesetzten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können.

1. Die Biotopwertermittlung muss dahingehend hinterfragt werden, auf welcher gesetzlichen Grundlage die verschattete Fläche mit ca. 1/3 der zu überbauenden Fläche ermittelt wird. Gleichzeitig wird darum gebeten, den gebildeten Mischfaktor von „2“ zu erklären.
2. Unter 6.1.5 „Grünordnerische Maßnahmen“ wird festgesetzt, dass es nicht notwendig ist, Versiegelungen aus Altnutzungen zu entfernen.

Gerade im Hinblick auf den Kompensationsbedarf dieser Planung wird auf den § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Sollten externe Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung darauf zu achten ist, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Dazu wird nochmals § 15 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 des Landwirtschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Gleichzeitig sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen, jedoch muss darauf geachtet werden, dass diese nicht auf Landwirtschaftsflächen erfolgen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

Glatzer